

Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

Mit dem Bebauungsplan werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung einer PV-Anlage auf landwirtschaftlichen Flächen in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet geschaffen. Der Standort liegt in räumlicher Nähe zum Ortsteil Seifertshofen, ist aber aufgrund seiner Lage auf der Hochfläche mit umgebenden Waldbestand kaum einsehbar.

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt in die planerischen Überlegungen einbezogen worden:

- Schutz landwirtschaftlicher Flächen

Mit der Nutzung als Solarpark geht bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren. Auch wenn es sich bei den Flächen um Ackerböden guter Bonität handelt, ist der gesamte Bereich trotzdem großflächig als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet eingestuft. Entsprechend den Vorgaben des EEG ist die Solarparknutzung zudem zeitlich begrenzt. Nach Beendigung der Solarparknutzung wird die Fläche wieder zu landwirtschaftlicher Fläche. Während der Solarparknutzung kann die im Bereich der PV-Anlage eingesäte Fläche landwirtschaftlich als Grünland bzw. als Schafweide genutzt werden.

- Einbindung in die Landschaft

Die Höhenentwicklung der PV-Module sowie der Betriebsgebäude ist begrenzt. Damit entfalten diese technischen Anlagen eine nur geringe Fernwirkung. Um die Betriebsgebäude noch besser in die Landschaft einzubinden, werden diese grün angestrichen. Auf ein dem regionalen Baustil entsprechendes Satteldach auf den Betriebsgebäuden wird verzichtet, da dies die Gebäude nur unnötig überhöht. Zudem handelt es sich bei den Betriebsgebäuden um Fertigteilelemente, die standardmäßig mit Flachdach ausgestattet sind.

- Schutz der Erdgashochdruckleitung

Der Solarpark wird westlich durch den Verlauf einer Erdgas-Hochdruckleitung begrenzt. Die Solarmodule sind so angeordnet, dass der Schutzstreifen dieser Leitung nicht tangiert wird. Auch die randliche Eingrünung berücksichtigt die Leitungen dergestalt, dass innerhalb des Schutzstreifens keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Der Schutz dieser Leitung ist damit auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt.

- Naturschutz und Landschaftspflege/Artenschutz

Mit Eingrünungen entlang der öffentlich zugänglichen Wirtschaftswege im Süden und Osten wird der Solarpark in die Landschaft eingebunden. Die östliche Eingrünung wird nur locker bepflanzt, da hier auch Kleinbiotope/Strukturelemente für Amphibien, Reptilien und Vögel angelegt werden. Diese Strukturelemente haben die Funktion von Biotopen auf Zeit

Projekt-Nr. 520-405-KCK

für die Dauer der PV-Nutzung und dienen als Trittsteinbiotope. Artenschutzrechtlich sind keine besonderen Schutzvorkehrungen erforderlich, allgemeine Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Vogel- und Fledermausschutz. Die Ausgleichsfläche wird mit einer Saatgutmischung „Frischwiese“ angesät und extensiv gepflegt. Dadurch wird an dieser Stelle eine Aufwertung der Fläche als artenreiches Grünland erreicht. Die Ausgleichsfläche ist für die Zeitdauer der PV-Nutzung gesichert.

- **Jagdliche Belange**

Durch eine Solarparknutzung wird bisher freie Fläche überplant, die einer Jagdgenossenschaft zur Bejagung dient. Durch die spezielle Gestaltung der Einzäunung ist die Fläche weiterhin zumindest für kleinere Tiere durchgängig, die Solarparknutzung selbst stellt kein Störpotenzial für Jagdwild dar.

Wegen der Lage in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet und unter Berücksichtigung der Grundstücksverfügbarkeit bestehen keine Standortalternativen.

Entsprechend den planerischen Vorgaben werden die festgesetzten Nutzungen durch den vorliegenden Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.

Team Bauleitplanung/Regionalplanung

Krumbach, 26. Juni 2018



Dipl.-Geogr. Dr. Hase



Bearbeiter:

Dipl.-Geogr. Wolpert

Gemeinde Ebershausen, den

.....
Unterschrift Erster Bürgermeister